

# Tagespflegevereinbarung über die Betreuung in Kindertagespflege



des Kindes

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

zwischen dem/den **Personensorgeberechtigten** (Eltern)

Mutter		Vater	
Name, Vorname		Name, Vorname	
Anschrift		Anschrift	
Telefon (Festnetz)	Telefon (Mobil)	Telefon (Festnetz)	Telefon (Mobil)
<input type="checkbox"/> alleinige Sorgerecht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht		<input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht	

und der **Tagespflegeperson**,

Name, Vorname	Telefon (Festnetz)	Telefon (Mobil)
Anschrift		

## 1. **Betreuungszeiten**

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_

Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart

Ja

Nein, das Betreuungsverhältnis endet am \_\_\_\_\_

Die Eingewöhnung findet statt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten werden durch den Buchungsbeleg festgelegt, der Anlage dieses Vertrages ist. Sobald sich an den Betreuungsmodalitäten etwas verändert, ist unverzüglich das Stadtjugendamt Bamberg zu unterrichten. Über Buchungszeitänderungen ist das Stadtjugendamt Bamberg umgehend mittels Buchungsbeleg zu informieren. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der Buchungskategorie einher, wird diese lediglich für volle Kalendermonate berücksichtigt.

## **2. Betreuungsgundsätze**

Die Tagespflegeperson wird die von ihr betreuten Kinder entsprechend dem Förderauftrag des § 22 SGB VIII altersgemäß bilden, erziehen und betreuen. Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Tagespflegeperson.

Der Tagespflegeperson liegt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vor. Sie verpflichtet sich, die Auflagen der Pflegeerlaubnis zu erfüllen, insbesondere darf die dort genannte Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder nicht überschritten werden. Die Kinderanzahl umfasst sowohl öffentlich geförderte als auch privat finanzierte Betreuungsverhältnisse.

## **3. Zusammenarbeit**

Eltern, Tagespflegeperson und Stadtjugendamt Bamberg arbeiten zum Wohl des Kindes vertrauensvoll zusammen. Sie stimmen sich in Erziehungsfragen ab und tauschen sich in allen für die Betreuung wichtigen Angelegenheiten aus.

## **4. Förderung in Kindertagespflege durch das Stadtjugendamt Bamberg**

Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt ab dem Monat der rechtswirksamen Antragstellung. Maßgebend ist der Eingang des Antrages auf Förderung in Kindertagespflege (Buchungsbeleg) im Stadtjugendamt Bamberg.

### **4.1 Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson**

Im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege gewährt das Stadtjugendamt Bamberg eine laufende Geldleistung nach Maßgabe der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg.

Die laufende Geldleistung umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
3. einen Qualifizierungszuschlag,
4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nr. 1 - Nr. 3 bilden das Tagespflegeentgelt.

Für festangestellte Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen und Kinderfrauen gelten hiervon z.T. abweichende Regelungen.

Private Zuzahlungen der Eltern sind in der Systematik des § 23 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Betreuungsangebot der öffentlich geförderten Kindertagespflege soll allen Familien unabhängig von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit offenstehen. Bei Vorlage einer Verzichtserklärung der Tagespflegeperson auf private Zuzahlungen wird daher ein Bonus in Höhe von 15 Prozent des Tagespflegeentgeltes gewährt.

#### 4.2 Kostenbeitrag der Eltern

Die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

#### 4.3 Eingewöhnung

Wurde eine Eingewöhnung vereinbart, wird für diese Zeit eine laufende Geldleistung gewährt und ein Kostenbeitrag festgesetzt. Der Berechnung des Tagespflegeentgeltes und des Kostenbeitrages werden die tatsächlichen Betreuungsstunden der Eingewöhnung zu Grunde gelegt. Diese sind entsprechend zu dokumentieren und umgehend nach Abschluss der Eingewöhnung im Stadtjugendamt Bamberg vorzulegen.

### 5. **Ersatzbetreuung**

Geplante Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind grundsätzlich mit den Eltern im Vorfeld abzustimmen. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson (z.B. Krankheit, sonstige Abwesenheit) ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Die Gewährleistung der Ersatzbetreuung in der Stadt Bamberg erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V..

Das Stützpunktmodell im Caritashaus Geyerswörth wird von der Tagespflegeperson unterstützt. Während der Schließzeiten des Stützpunktes erfolgt keine Ersatzbetreuung. Die Schließzeiten werden zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben. Über die aktuelle Telefonnummer des Stützpunktes ist die Tagespflegeperson informiert. Sie lautet: \_\_\_\_\_ . Bei Bedarf melden sich die Eltern telefonisch bis spätestens 18.30 Uhr am Vortag im Ersatzbetreuungstreff an. Aus pädagogischer Sicht ist Voraussetzung für eine gelingende Ersatzbetreuung die regelmäßige Teilnahme der Tagespflegeperson an den im Stützpunkt angebotenen Spielgruppen und Kontakttreffen. Diese ermöglichen es, dass das Kind die Ersatzbetreuungsperson und die Räume vorher kennenlernt und ausreichend Zeit hat, sich einzugewöhnen. Bei Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung ist das Stadtjugendamt Bamberg unverzüglich zu informieren.

### 6. **Krankheit des Kindes**

Die Eltern eines erkrankten Kindes sind verpflichtet, die Tagespflegeperson insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten umgehend hierüber in Kenntnis zu setzen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen. Bei zusammenhängender Krankheit des Kindes

entfallen Tagespflegeentgelt und Kostenbeitrag nach der 4. Fehlzeitwoche. Das Stadtjugendamt Bamberg ist umgehend seitens der Eltern zu unterrichten.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung eines kranken Kindes abzulehnen. Bei einer ansteckenden Erkrankung kann die Tagespflegeperson ein Attest über den Gesundheitszustand des Kindes von den Eltern verlangen, bevor sie die Betreuung des Kindes wieder aufnimmt. Notwendige Arztbesuche obliegen den Eltern, davon ausgenommen sind Notfälle während der Betreuungszeit. In diesem Fall hat die Tagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und die Eltern zu verständigen.

- Die Eltern hinterlegen eine Vollmacht für Arztbesuche und eine Kopie des Impfpasses bei der Tagespflegeperson.

Folgende Besonderheiten (Allergien, Krankheiten, Unverträglichkeiten, etc.) sind zu berücksichtigen:

---

---

Kraft Gesetz liegt die Personensorge für Kinder bei den Eltern, die auch die Verantwortung für eine Medikamentengabe zu tragen haben. Eine generelle Pflicht zur Übernahme einer Medikamentengabe besteht für die Tagespflegeperson nicht. Die Medikamentengabe sollte immer auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und nur durchgeführt werden, wenn sie ärztlich verordnet ist, von den Eltern nicht selbst durchgeführt werden kann und mit den Eltern im Einzelfall durch eine detaillierte schriftliche Aufgabenübertragung vereinbart ist. Jede Gabe eines Medikaments ist schriftlich zu dokumentieren.

- Die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nachgewiesen.
- Das Informationsblatt „Geimpft - geschützt“ wurde ausgehändigt und von dessen Inhalt Kenntnis genommen.
- Der Impfnachweis gegen Masern liegt vor.

## **7. Kündigung**

Es bedarf einer schriftlichen Kündigung durch die Eltern oder die Tagespflegeperson. Im Rahmen der ordentlichen Kündigungsfrist hat eine Kündigung spätestens bis zum letzten Tag eines Monats zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Das Stadtjugendamt Bamberg ist über eine Kündigung umgehend schriftlich zu unterrichten. Bei gegenseitigem Einvernehmen der Eltern und der Tagespflegeperson ist eine Kündigung auch abweichend von der ordentlichen Kündigungsfrist möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus schwerwiegenden Gründen besteht. Wurde eine Eingewöhnung vereinbart, ist in dieser Zeit eine fristlose Kündigung möglich.

Wird das Betreuungsverhältnis ungeachtet der ordentlichen Kündigungsfrist beendet und besteht kein gegenseitiges Einvernehmen der Vertragspartner über das Betreuungsende, wird die Förderung in Kindertagespflege seitens des Stadtjugendamtes Bamberg mit Ablauf des letzten Betreuungstages eingestellt. Die Eltern sind in diesen Fällen der Tagespflegeperson gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

## 8. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Bei Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist die Tagespflegeperson verpflichtet, sich umgehend mit dem Stadtjugendamt Bamberg in Verbindung zu setzen (§ 8a SGB VIII).

## 9. Sonstige Vereinbarungen

---

---

---

---

---

---

---

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der Tagespflegevereinbarung.

Dem Stadtjugendamt Bamberg ist ein Duplikat der unterschriebenen Tagespflegevereinbarung vorzulegen.

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Vollzuges des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gemäß §§ 62, 63 SGB VIII sowie Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 4, 6 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) erhoben und verarbeitet.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie im Internet auf der Seite der Stadt Bamberg, auf der die allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise einschließlich der Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Datum, Unterschrift der <b>Eltern</b>	Datum, Unterschrift der <b>Tagespflegeperson</b>
---------------------------------------	--

Anlagen:

- Antrag auf Förderung in Kindertagespflege/Buchungsbeleg
- Antrag auf die laufende Geldleistung